Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2153

23.10.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2153 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2025

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Schrauben ohne Kopf mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Erhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Schrauben ohne Kopf mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 17. Oktober 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Schrauben ohne Kopf (im Folgenden „Schrauben") mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China") in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung infolge eines Antrags ein, den der Europäische Dachverband der Hersteller von Verbindungselementen (European Industrial Fasteners Institute — im Folgenden „Antragsteller" oder „EIFI") am 2. September 2024 eingereicht hatte. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Schrauben ohne Kopf gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/141 der Kommission ([3]) (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

(4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 19. Mai 2025 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen zur Richtigkeit der Berechnungen ein.

(5) Am 16. Juni 2025 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1189 der Kommission ([4]) (im Folgenden „vorläufige Verordnung") ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Schrauben ohne Kopf mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
([2]) ABl. C, C/2024/6209, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6209/oj.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/141 der Kommission vom 29. Januar 2025 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Schrauben ohne Kopf mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/141, 30.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/141/oj).
([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1189 der Kommission vom 13. Juni 2025 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Schrauben ohne Kopf mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/1189, 16.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1189/oj).

1.4. **Weiteres Verfahren**

(6) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen reichten die folgenden Parteien innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen ein:

— die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden chinesischen Hersteller Zhejiang Junyue Standard Part Co., Ltd. (im Folgenden „Junyue"), die Chinafar Group (im Folgenden „Chinafar") und die Brother Group,

— der Einführer Pretec AB,

— der Einführer Kohlhage Fasteners GmbH und Co. (im Folgenden „Kohlhage"),

— der Verband der Stahlhersteller EUROFER,

— der Europäische Verband der Händler von Verbindungselementen (European Fastener Distributors Association — im Folgenden „EFDA"),

— der Europäische Dachverband der Hersteller von Verbindungselementen (European Industrial Fasteners Institute — im Folgenden „EIFI" oder „Antragsteller").

(7) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört. Es fand EINE Anhörung mit dem Einführer Pretec AB statt.

(8) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.

(9) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Schrauben ohne Kopf mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung"). Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört. Es fand EINE Anhörung mit dem EIFI und dem EFDA statt.

1.5. **Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung**

(10) Bezüglich der Einleitung der Untersuchung gingen keine Vorbringen ein. Die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 6 der vorläufigen Verordnung wird daher bestätigt.

1.6. **Stichprobenverfahren**

(11) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte der EIFI vor, nicht alle ausführenden chinesischen Hersteller, die sich im Rahmen des Stichprobenverfahrens gemeldet hätten, seien tatsächlich Hersteller von Schrauben ohne Kopf.

(12) Die Kommission hatte zwar bereits einige der Unternehmen, die sich gemeldet hatten und nicht als tatsächliche ausführende Hersteller eingestuft wurden, von der Liste im Anhang der vorläufigen Verordnung ausgenommen, doch führte sie als Reaktion auf die Stellungnahme des EIFI zusätzliche Überprüfungen durch. Die Kommission forderte alle mitarbeitenden chinesischen Unternehmen auf, ihre Gewerbeerlaubnis und ihre Satzung sowie erforderlichenfalls zusätzliche Beweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass es sich bei ihnen tatsächlich um ausführende Hersteller der betroffenen Ware handelt. Den Unternehmen, die nicht antworteten, wurde mitgeteilt, dass die Kommission die Nichtantwort als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit im Sinne von Artikel 18 der Grundverordnung betrachtet. Die Liste der mitarbeitenden ausführenden Hersteller wurde entsprechend angepasst.

(13) Es gingen keine weiteren Stellungnahmen zum Stichprobenverfahren ein. Deshalb wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 7 bis 16 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.7. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(14) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum"). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum").

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

(15) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern und Unterlegscheiben, ohne Kopf, aus Eisen oder aus anderem als nichtrostendem Stahl, unabhängig von ihrer Zugfestigkeit, ausgenommen Schwellenschrauben und andere Holzschrauben, Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen.

(16) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit in die KN-Codes 7318 15 42 und 7318 15 48 eingereiht wird.

2.1. Vorbringen zur Warendefinition

(17) Ein Einführer, Pretec AB, brachte vor, dass feuerverzinkte Infrastruktur-Baustäbe (im Folgenden „Infrastruktur-Baustäbe“) mit einer Länge von 5,8 m aus der Warendefinition dieser Untersuchung ausgenommen werden sollten, da sie eine eigenständige Ware darstellten, und zwar aus folgenden Gründen:

— spezielle chemische, physikalische und technische Eigenschaften im Vergleich zu anderen Schrauben, insbesondere aufgrund ihrer dicken Zinkbeschichtung (45-215 µm) aus der Feuerverzinkung, die eine höhere Korrosionsbeständigkeit als elektrolytische Beschichtung (5-20 µm) bietet und für die nordischen Klimazonen von wesentlicher Bedeutung ist.

— Infrastruktur-Baustäbe mit einer Länge von 5,8 m seien speziell für große Infrastrukturprojekte (z. B. Brücken, Gebäude) geeignet, die eine langfristige Haltbarkeit erfordern, im Gegensatz zu kleineren Schrauben, die in Privathaushalten oder der Industrie verwendet werden.

— Kein Unionshersteller könne feuerverzinkte Infrastruktur-Baustäbe mit einer Länge von 5,8 m, die auf den nordischen Märkten benötigt werden (Korrosivitätskategorien C3-C5), liefern, was Einfuhren erfordere.

(18) Die Kommission stellte fest, dass die Feuerverzinkung angesichts der chemischen und physikalischen Merkmale tatsächlich zu einer dickeren Zinkbeschichtung (45-215 µm) im Vergleich zur elektrolytischen Beschichtung (5-20 µm) führt. Es wurde jedoch davon ausgegangen, dass die Dicke der Verzinkung und die Länge der Infrastruktur-Baustäbe zwar den spezifischen Verwendungszweck einer Ware widerspiegeln, für diese Ware aber dennoch dieselbe Warendefinition anwendbar bleibt und sie nicht als andere Ware zu klassifizieren ist.

(19) In Bezug auf die Vorbringen zu technischen Zwecken und Endverwendungen stellte die Kommission fest, dass Infrastruktur-Baustäbe in denselben Wirtschaftszweigen verwendet werden wie andere Schrauben ohne Kopf, insbesondere im Baugewerbe, und daher in diesem Sektor in direktem Wettbewerb mit anderen Schrauben ohne Kopf stehen.

(20) Darüber hinaus belegen die vom EIFI vorgelegten Nachweise, dass in der Union Produktionskapazitäten für Zinkbeschichtung zwischen 100 000 und 300 000 Megatonnen/Jahr und für die Produktion von Stäben bis zu 6 Metern zwischen 50 000 und 150 000 Megatonnen/Jahr vorhanden sind. Die Kommission stellte fest, dass es andere Produktionsmethoden gibt, um insbesondere in nordischen Klimazonen Stahl vor Korrosion zu schützen.

(21) Das Vorbringen, feuerverzinkte Infrastruktur-Baustäbe mit einer Länge von 5,8 m auszuschließen, wurde daher zurückgewiesen.

(22) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Pretec vor, dass die Kommission den gesamten Umfang der von Pretec vorgelegten wissenschaftlichen, technischen und die Regulierung betreffenden Nachweise, die die Besonderheit der Infrastruktur-Baustäbe belegen, nicht ordnungsgemäß geprüft habe und dass sie daher den Antrag von Pretec auf Ausklammerung von Infrastruktur-Baustäben erneut prüfen und ihm stattgeben sollte. Das Fehlen tragfähiger Alternativen in der Union und die mangelhafte Begründung für die Einreihung der Ware würden die Ausklammerung von Infrastruktur-Baustäben aus der Warendefinition zusätzlich rechtfertigen.

(23) Insbesondere machte Pretec Folgendes geltend:

— Es gibt faktische wissenschaftliche und technische Unterschiede, wie z. B. die Feuerverzinkung der Infrastruktur-Baustäbe, die eine metallurgische Bindung zwischen Zink und Stahl bedingt und bei der eine dauerhafte Legierungsbeschichtung mit zweifachem Korrosionsschutz (Barrierewirkung und kathodischer Schutz) gebildet wird, die durch eine elektrolytische Beschichtung nicht nachgebildet werden kann. Durch dieses Verfahren werden die Eigenschaften des Stahls grundlegend verändert, weshalb sich Infrastruktur-Baustäbe in struktureller und funktioneller Hinsicht von anderen beschichteten Erzeugnissen unterscheiden. Infrastruktur-Baustäbe, die in nordischen Infrastrukturen eingesetzt werden, müssen strenge technische Normen (z. B. EN ISO 898-1) in Bezug auf die Schlagfestigkeit (27 Joule bei – 20 °C) und die Korrosionsbeständigkeit in rauen Umgebungen (Korrosivitätskategorien C3-C5) erfüllen, die von elektrolytischen Alternativen nicht erfüllt werden.

— Im Unterschied zu den im Antrag angeführten Normen für kleine Schrauben oder elektrolytische Beschichtungen gibt es für Infrastruktur-Baustäbe besondere regulatorische und marktspezifische Anforderungen, die in eigenen ISO-Normen (z. B. ISO 10684, ISO 1461) für den Korrosionsschutz und die mechanischen Eigenschaften geregelt sind. Außerdem schreiben verbindliche technische Spezifikationen von staatseigenen Unternehmen (z. B. Vattenfall, Svenska Kraftnät) und Industrie-Regelwerke wie AMA Anläggning den Einsatz von feuerverzinkten Infrastruktur-Baustäben oder Infrastruktur-Baustäben aus nichtrostendem Stahl bei nordischen Infrastrukturprojekten (z. B. Brücken, Tunnel) vor. Der Einsatz von elektrolytischen Alternativen ist bei diesen Projekten ausdrücklich ausgeschlossen.

— Infrastruktur-Baustäbe sind aufgrund von Unterschieden in der Größe, der Tragfähigkeit und den technischen Anforderungen nicht austauschbar mit kleineren Schrauben ohne Kopf. Sie stehen im Wettbewerb mit Infrastruktur-Baustäben aus nichtrostendem Stahl (von der Untersuchung ausgenommen), nicht aber mit elektrolytischen Erzeugnissen.

— Ungeachtet der vom Wirtschaftszweig der Union geltend gemachten ausreichenden Produktionskapazität der Union ist kein Lieferant in der Union in der Lage, feuerverzinkte Infrastruktur-Baustäbe herzustellen, die den ISO-Normen im Hinblick auf Länge, Funktionalität und Korrosionsbeständigkeit entsprechen. Marktbezogene Nachweise, einschließlich der 20-jährigen Einfuhrhistorie von Pretec und der Bestätigungen von Lieferanten, bestätigen diesen technischen und kommerziellen Unterschied.

— Die Kommission hat es versäumt, sich mit kritischen Faktoren zu befassen, aus denen sich die Einzigartigkeit von Infrastruktur-Baustäben ergibt, wie z. B. metallurgische Bindung, Stahlgüte und Erfüllung der ISO/EN-Normen. Sie hat zudem fälschlicherweise Infrastruktur-Baustäbe — unter Außerachtlassung ihrer unterschiedlichen Spezifikationen und Endverwendungen — auf der Grundlage gemeinsamer Zollcodes mit anderen Waren gleichgesetzt.

(24) Die Kommission stellte fest, dass im Antrag bei der Definition der untersuchten Ware ausdrücklich Korrosionsschutzbeschichtungen, einschließlich Feuerverzinkung, als erheblich im Hinblick auf Waren genannt wurden, die im Außenbau, bei Brücken und bei Versorgungsstrukturen eingesetzt werden, die extremen Umgebungsbedingungen wie Feuchtigkeit, Salz und Extremwetter ausgesetzt sind. Im Antrag wurde ferner anerkannt, dass Infrastruktur-Baustäbe trotz des für sie verwendeten spezifischen Verzinkungsverfahrens in funktioneller und technischer Hinsicht den von dieser Untersuchung betroffenen Waren gleichen.

(25) Die Kommission betonte, dass im Antrag verschiedene Normen (ISO, EN, DIN) genannt wurden, die mechanische und Werkstoffspezifikationen für Stahlschrauben festlegen, darunter ISO 898 zur Festlegung der mechanischen Eigenschaften des Stahls. Pretec hat zwar auf ISO-Normen wie ISO 10684 und ISO 1461 für Infrastruktur-Baustäbe abgehoben, doch definieren diese Normen keine gesonderte Warenkategorie. Eine eigene ISO-Norm trägt lediglich der Tatsache Rechnung, dass Infrastruktur-Baustäbe eine nicht genormte Variante von Schrauben ohne Kopf sein können, nicht aber eine grundlegend andere Ware für die Zwecke dieser Untersuchung. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Tatsache, dass sich Pretec auf technische Anforderungen wie die Schlagfestigkeit (27 Joule bei – 20 °C) und die Einhaltung der Korrosivitätskategorien C3-C5 stützt, im Einklang mit der allgemeinen Warendefinition der Untersuchung steht, da diese Kriterien mit den im Antrag dargelegten allgemeinen Grundsätzen der Korrosionsbeständigkeit und der mechanischen Leistungsfähigkeit übereinstimmen.

(26) Die Warendefinition dieser Untersuchung umfasste Gewindestäbe und Schrauben ohne Kopf, einschließlich solcher, die für spezielle Anwendungen konzipiert sind, sofern sie sich überschneidende physikalische, technische und funktionelle Eigenschaften aufweisen. Das Vorliegen verbindlicher technischer Spezifikationen für bestimmte Projekte (z. B. AMA Anläggning, Anforderungen von Vattenfall und Svenska Kraftnät) schloss die Austauschbarkeit von Infrastruktur-Baustäben mit anderen Schrauben ohne Kopf nicht aus, wenn sie gleichwertige Leistungskriterien erfüllten. Die Kommission stellte ferner fest, dass Infrastruktur-Baustäbe zwar bei bestimmten Anwendungen mit Erzeugnissen aus nichtrostendem Stahl im Wettbewerb stehen mögen, dass im Antrag jedoch ausdrücklich auf diesen Wettbewerb eingegangen wird und die Ausklammerung von nichtrostendem Stahl aus der Untersuchung nicht die Ausklammerung von Infrastruktur-Baustäben rechtfertigt.

(27) Die Kommission erkennt das Vorbringen von Pretec an, dass Infrastruktur-Baustäbe aufgrund von Unterschieden in der Größe, der Tragfähigkeit und den technischen Anforderungen nicht mit kleineren Schrauben ohne Kopf austauschbar seien. Doch entsprechen Schrauben, ungeachtet ihrer Größe, häufig den gängigen technischen Prinzipien und können in verschiedenen Anwendungen ähnliche mechanische Funktionen (z. B. Tragen von Lasten, Befestigung) erfüllen, wenn sie die entsprechenden Festigkeits- und Sicherheitskriterien erfüllen. Die Kommission fand keine Beweise dafür, dass Infrastruktur-Baustäbe aufgrund ihrer technischen Spezifikationen grundsätzlich nicht mit anderen unter die Warendefinition fallenden Waren austauschbar sind. Während Pretec geltend machte, dass die Unionshersteller nicht in der Lage seien, Infrastruktur-Baustäbe zu liefern, die den ISO-Normen entsprechen, bestätigten ferner die Anhänge des Antrags und weitere Einreichungen, dass die Union über Produktionskapazitäten für feuerverzinkte Gewindestäbe verfügt, die den ISO-Normen entsprechen und größere Längen aufweisen.

(28) Im Lichte der vorstehenden Erwägungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Antrag von Pretec auf Ausklammerung von Infrastruktur-Baustäben aus der Warendefinition dieser Untersuchung unbegründet ist und daher zurückgewiesen wird. Die im Antrag und seinen Anhängen ([5]) definierte Warendefinition umfasst Infrastruktur-Baustäbe, weil sich ihre technischen, funktionellen und die Regulierung betreffenden Eigenschaften mit denen anderer Schrauben ohne Kopf überschneiden.

(29) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen beantragte der EIFI bei der Kommission, unter dem TARIC-Code 7308 90 98 90 ([6]) eingeführte Gewindestäbe, die für Ankerkörbe verwendet werden, in die Warendefinition der Untersuchung aufzunehmen, da diese Ankerkörbe falsch klassifiziert worden seien. Dem EIFI zufolge würde eine falsche Klassifizierung ungerechtfertigte Einfuhren chinesischer Gewindestäbe ermöglichen und die Antidumpingmaßnahmen untergraben. Laut EIFI bestehe ein Ankerkorb in erster Linie aus hochfesten Bolzen (unter TARIC-Code 7318 15 48 90 klassifiziert), zwei Stahlplatten (Fundament- und Verteilerplatten), Muttern, Unterlegscheiben und anderen Kleinteilen, die derzeit unmontiert eingeführt würden. Die Verwendung des Codes 7308 90 98 90 zur Klassifizierung von unter Verwendung von Gewindestäben gefertigten Ankerkörben sei daher falsch, da es sich bei den in der Codebeschreibung genannten Stäben nicht um Verbindungselemente (wie z. B. Gewindestäbe), sondern um einfache Stäbe ohne Gewinde handeln würde.

(30) Die Warendefinition wurde in der Einleitungsbekanntmachung festgelegt. Ankerkörbe waren nicht Gegenstand des Antrags, weshalb der Wirtschaftszweig der Union keine Beweise für Dumping und eine daraus resultierende Schädigung vorlegte, die eine Untersuchung rechtfertigen würden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(31) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der EIFI vor, dass die Zölle anteilig auf den Anteil von Gewindestäben angewandt werden sollten, die in den unter dem KN-Code 7308 90 98 eingeführten Waren (Ankerkörben) enthalten sind, da diese Gewindestäbe unter die Warendefinition der Untersuchung fielen. Der EIFI präzisierte, dass Ankerkörbe, die in erster Linie aus Gewindestäben bestünden, nach der geltenden verbindlichen Zolltarifauskunft ([7]) in den KN-Code 7308 90 98 eingereiht werden müssten. Dementsprechend legte die Partei Beweise dafür vor, dass auf Gewindestäbe der Großteil des Gewichts und des Werts der Ankerkörbe entfalle.

(32) Anderseits brachte der EIFI vor, dass die Kommission den Antrag auf Ausweitung der Warendefinition auf den KN-Code 7308 90 98 mutmaßlich zu Unrecht abgelehnt habe und dass dieser KN-Code somit in die Antidumpingmaßnahmen einbezogen werden sollte. Zur Untermauerung führte die Partei die Antidumpinguntersuchung betreffend Säcke und Beutel ([8]) an, bei der Waren, die in KN-Codes eingereiht waren, die ursprünglich nicht in der entsprechenden Einleitungsbekanntmachung angeführt wurden, später in das Verfahren einbezogen worden seien.

(33) In Ankerkörbe montierte Gewindestäbe wurden im Rahmen des Antrags nicht als von dieser Untersuchung betroffene Ware definiert. Der Wirtschaftszweig der Union legte daher keine Beweise für Dumping oder Schädigung vor, die die Einleitung einer Untersuchung in Bezug auf die in die Ankerkörbe montierten Gewindestäbe rechtfertigen würden. Zudem wurden alle interessierten Parteien gebeten, innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung Informationen zur Warendefinition zu übermitteln. Innerhalb der Frist wurde kein entsprechender Antrag gestellt, und es wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass Gewindestäbe in Ankerkörben unter die im Antrag dargelegte Warenbeschreibung fallen sollten. Folglich wurden diese Gewindestäbe nicht in die Warendefinition der Untersuchung einbezogen, und es wurden keine sie betreffenden Informationen (wie Mengen und Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land, Marktanteile, alle anderen relevanten Schadensindikatoren, nachgelagerte Nutzung und Lage der entsprechenden Verwender usw.) eingeholt und analysiert. Während die Partei auf die die Säcke und Beutel betreffende Untersuchung ([9]) verwies, bei der ursprünglich nicht anvisierte Waren später einbezogen wurden, weil sie der Warenbeschreibung entsprachen, wurde befunden, dass der vorliegende Fall anders gelagert ist. In der aktuellen Untersuchung entsprachen die Gewindestäbe in Ankerkörben nicht der Warenbeschreibung im Antrag und waren daher nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Das Vorbringen der Partei wurde daher zurückgewiesen.

([5]) TRON-Nummer t24.008386 vom 9.10.2024.

([6]) TARIC Code 7308 90 98 90 „Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, *Stäbe*, Profile, Rohre und dergl., sowie aus Eisen oder Stahl".

([7]) VZTA-Nummer: ESBTIESBTI2024SOL550, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Screen=0&europaPath=europa&logoPath=europa%2fecl%2fimages%2flogo&Lang=de.

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1950/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 276 vom 9.10.1997, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1950/oj) und Verordnung (EG) Nr. 2003/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren gewebter Säcke aus Polyolefin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 284 vom 16.10.1997, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/2003/oj).

([9]) Verordnung (EG) Nr. 1950/97.

(34) Ein Einführer (Kohlhage) forderte die Kommission auf, die Unterscheidung zwischen verschiedenen Waren und Produktionsmethoden zu prüfen, und brachte vor, dass für bestimmte Waren zusätzliche Schritte erforderlich seien, wie das Ziehen von Draht, die Kaltumformung des Bolzens, das teilweise Versehen eines Bolzens mit einem Gewinde, die maschinelle Verarbeitung spezieller Funktionen am Bolzen sowie Zink-Eisen-Beschichtungen. Diese Waren würden zu deutlich höheren Kosten hergestellt als die untersuchten Gewindestangen und -bolzen, obwohl sie in dieselbe Zolltarifnummer eingereiht seien. Der Einführer brachte vor, dass solche Waren aus der Warendefinition ausgenommen werden sollten, und dass die Kommission für diese verschiedenen Warentypen weder eine Vergleichsberechnung noch Beweise für Dumping vorgelegt habe.

(35) Die Tatsache, dass eine Ware nach unterschiedlichen Herstellungsverfahren hergestellt werden kann, ist für die Definition der untersuchten Ware von Natur aus nicht relevant. In diesem Fall wurden die vom Einführer angeführten zusätzlichen Produktionsschritte bereits im ursprünglichen Antrag dargelegt. Darüber hinaus bestätigte die Untersuchung, dass sich die eingeführten Waren in ihren physikalischen und technischen Eigenschaften sowie den grundlegenden Endverwendungen ähneln. Bei den von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gemeldeten Warentypen, für die Dumpingspannen berechnet werden, werden bereits spezifische Merkmale berücksichtigt, durch die sich die untersuchten Waren unterscheiden (z. B. Beschichtung und andere Variationen).

(36) Darüber hinaus führte die Kommission einen Vergleich zwischen Warentypen auf der Ebene der Warenkennnummer (PCN) durch, bei dem die Hauptmerkmale der einzelnen Warentypen berücksichtigt wurden, sodass eine Unterscheidung zwischen Kosten- und Preisdifferenzen der verschiedenen Warentypen gegeben ist.

(37) Folglich gibt es keine Rechtfertigung dafür, zu wesentlich höheren Kosten hergestellte Warentypen von der Untersuchung auszuschließen. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3. **DUMPING**

3.1. **Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung**

(38) Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen zum Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.

(39) Die vorläufigen Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 32 bis 44 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

3.1.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(40) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in Abschnitt 3.2.1 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.1.2. *Repräsentatives Land*

(41) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachten die Chinafar Group, Junyue, die Brother Group und der EFDA erneut vor, dass anstelle von Thailand Malaysia als repräsentatives Land hätte ausgewählt werden müssen, und führten an, dass i) die malaysischen Einfuhrdaten zuverlässiger als die thailändischen Einfuhrdaten seien, und dass ii) die ermittelten malaysischen Unternehmen zuverlässiger und repräsentativer als die thailändischen Unternehmen seien. Die detaillierten Vorbringen sind in den Abschnitten 3.1.3 bis 3.1.8 dargelegt.

(42) Die Brother Group und der EFDA brachten ferner vor, dass im Fall einer Bewertung des Niveaus des Umweltschutzes durch die Kommission das Ergebnis Thailands weniger günstig als jenes von Malaysia ausgefallen wäre.

(43) Da die Kommission Thailand als geeignetes repräsentatives Land ausgewählt hat, erübrigte sich eine solche Bewertung nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

(44) Daher werden die vorläufigen Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 90 bis 149 bestätigt.

3.1.3. *Rohstoffe*

(45) In Bezug auf die Qualität der Einfuhrdaten der Produktionsfaktoren wiederholten die Chinafar Group, Junyue, die Brother Group und der EFDA dieselben Argumente, die nach der Veröffentlichung der beiden Aktenvermerke zu den Quellen für die Ermittlung des Normalwerts vorgebracht worden waren, und argumentierten, dass die Qualität der ohne Weiteres verfügbaren Einfuhrdaten je HS-Code für Thailand nicht höher sei als für Malaysia und stattdessen Malaysia als repräsentatives Land ausgewählt werden sollte. Da die Parteien keine neuen Beweise oder Argumente zur Untermauerung ihrer Vorbringen vorlegten, wurden die Gründe und Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 97 bis 145 der vorläufigen Verordnung bestätigt und die Vorbringen zurückgewiesen.

(46) Die Brother Group und Junyue brachten vor, dass das repräsentative Land nicht auf der Grundlage ausgewählt werden sollte, dass es unter allen potenziellen Ländern das mengenmäßig größte Einfuhrland der wichtigsten Produktionsfaktoren darstellt.

(47) Die Kommission stützte ihre Auswahl des repräsentativen Landes auf eine ausgewogene Bewertung des Vorliegens relevanter, ohne Weiteres verfügbarer Daten für die wichtigsten Rohstoffe, wie in den Erwägungsgründen 106 bis 109 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Die Kommission berücksichtigte nicht nur die absolute Menge der Einfuhren, sondern auch die Existenz von Einfuhren aus China und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) aufgeführten Ländern und deren Auswirkungen auf den durchschnittlichen Einfuhrpreis. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(48) Darüber hinaus brachte die Brother Group vor, dass allein die Tatsache, dass der Preis der Einfuhren von Rohstoffen aus anderen Quellen in ein Land mit dem Preis der Einfuhren aus China vergleichbar sei, nicht die Schlussfolgerung rechtfertige, dieser Preis werde durch Einfuhren aus der VR China beeinflusst. Da es sich bei all diesen Produktionsfaktoren um Stahlrohstoffe handelt, die auf dem Weltmarkt weithin gehandelt werden, sei es normal, dass die Preise für Einfuhren in verschiedene Länder oder Regionen ähnlich und vergleichbar sind.

(49) Um die Auswirkungen nennenswerter Verzerrungen durch Einfuhren aus der VR China in einem potenziellen repräsentativen Land zu vermeiden, prüfte die Kommission die möglichen Auswirkungen solcher Einfuhren in das potenzielle repräsentative Land. Einer der Faktoren, die berücksichtigt werden, ist die Ähnlichkeit der Einfuhrpreise aus anderen Quellen als China. Dies ist jedoch kein eigenständiges Kriterium, sondern muss in Kombination mit allen anderen Umständen des Falles gesehen werden. Die Kommission wies das Vorbringen zurück.

(50) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die Brother Group und Junyue erneut vor, dass die Wahl des repräsentativen Landes durch die Kommission auf einer selektiven Auslegung der Einfuhrstatistiken beruht und zu stark vom Kriterium der Einfuhrmenge abgehangen habe. Zu diesem Vorbringen, auf das bereits in den Erwägungsgründen 47 bis 49 eingegangen wurde, wurden keine neuen Argumente oder Beweise vorgelegt. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(51) Die Chinafar Group brachte vor, dass der unter dem HS-Code 7213 91 eingeführte Produktionsfaktor der Hauptaspekt bei der Auswahl des repräsentativen Landes sein sollte, da es sich um den wichtigsten Rohstoff handele, der bei der Herstellung der untersuchten Ware verwendet wird. Die Chinafar Group argumentierte, Malaysia solle als repräsentatives Land herangezogen werden, da die Einfuhren aus China unter dem HS-Code 7213 91 30 % der Gesamteinfuhren dieses Produktionsfaktors nach Thailand ausmachten, während im Falle Malaysias dieser Anteil bei nur 9 % liege.

(52) Wie in Erwägungsgrund 126 der vorläufigen Verordnung erwähnt, waren für den HS-Code 7213 91 die Gesamteinfuhren aus unverzerrten Quellen in allen drei ursprünglich ausgewählten Ländern erheblich, wobei Thailand die höchsten absoluten Einfuhrmengen aus anderen Ländern als China und aus den in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführten Ländern aufwies. Bei diesem HS-Code lag der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus anderen Quellen sowohl in Thailand als auch in der Türkei rund 2 % über dem Preis der Einfuhren aus China und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführten Ländern, während der durchschnittliche Preis für Einfuhren aus anderen Quellen nach Malaysia 5 % unter dem Preis der Einfuhren aus China und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführten Ländern lag.

([10]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj).

(53) Auf der Grundlage der erheblichen Menge der Einfuhren aus unverzerrten Quellen und der begrenzten Auswirkungen der Einfuhren aus China und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführten Ländern auf den durchschnittlichen Einfuhrpreis betrachtete die Kommission Thailand als zuverlässiges und repräsentatives Vergleichsland für diesen Produktionsfaktor. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(54) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachten die Chinafar Group, Junyue, die Brother Group und der EFDA erneut vor, dass für den Fall, dass Thailand als repräsentatives Land beibehalten werden sollte, Malaysia als Vergleichsland für einige Rohstoffe herangezogen werden sollte und dass die Einfuhren aus Japan nach Thailand in jedem Fall ausgeschlossen werden sollten, da es sich dabei um Spezialwaren der Automobilindustrie handele, die für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts der untersuchten Ware nicht repräsentativ seien.

(55) Die Brother Group und der EFDA brachten vor, dass die Preise der Einfuhren der unter den HS-Codes 7213 99 und 7214 99 einreihbaren Produktionsfaktoren nach Thailand aufgrund des hohen Anteils und der hohen Preise der Einfuhren aus Japan unzuverlässig seien und daher Malaysia oder alternativ die Türkei als Vergleichsland herangezogen werden sollte. Die Brother Group brachte ferner vor, dass der Einfuhrpreis für den HS-Code 7213 99 deutlich höher als jener für den HS-Code 7213 91 sei, obwohl sich die beiden Produktionsfaktoren nur hinsichtlich des Durchmessers der Stäbe unterschieden, und deutlich höher als der Preis für den HS-Code 7227 90 sei, bei dem es sich um einen legierten Stahl handele. Branchentypisch wäre legierter Stahl in der Regel teurer als nicht legierter Stahl. Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kamen die Brother Group und der EFDA bei einem Vergleich zwischen dem HS-Code 7214 99 und dem HS-Code 7228 30.

(56) Erstens hat die Kommission bereits in den Erwägungsgründen 132 bis 134 der vorläufigen Verordnung erläutert, warum sie es nicht als angemessen erachtet, Einfuhren aus Japan von der Berechnung des Vergleichswerts auszuschließen. Selbst wenn einige der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller möglicherweise keine Schrauben besonderer Qualität hergestellt oder verkauft haben, bestätigte die Kommission ihre vorläufige Feststellung, dass keine der Parteien Beweise für das Ausmaß japanischer Einfuhren von Rohstoffen nach Thailand vorlegte, die für die Herstellung von Nicht-Standardschrauben für spezialisierte Sektoren bestimmt sind, was die Ausklammerung dieser Einfuhren aus den Rohstoff-Vergleichswerten rechtfertigen würde.

(57) Zweitens stellte die Kommission fest, dass die Preise zwischen verschiedenen HS-Codes aufgrund des Warenmixes innerhalb dieser Codes nicht als direkt vergleichbar angesehen werden konnten. Beispielsweise war der Unterschied beim Einfuhrpreis zwischen den HS-Codes 7213 91 und 7213 99 nicht auf den Querschnittsdurchmesser beschränkt, sondern war auch auf einen höheren Kohlenstoffgehalt und das Vorhandensein von Legierungselementen im HS-Code 7213 99 zurückzuführen.

(58) Die Tatsache, dass einige Rohstoffe einer bestimmten Zolltarifnummer von besserer und damit teurerer Qualität waren als andere, reichte nicht aus, um die Zuverlässigkeit des Vergleichswerts in Frage zu stellen.

(59) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die Brother Group, Junyue und der EFDA erneut vor, dass die Vergleichswerte für bestimmte Stahlrohstoffe durch die hohen Preise der Einfuhren aus Japan nach Thailand beeinflusst würden, die für die Herstellung von Nicht-Standardschrauben besonderer Güte für spezialisierte Sektoren bestimmt seien.

(60) Dies werde einerseits durch die von der Kommission selbst vorgelegten Statistiken bestätigt, aus denen hervorgehe, dass ein erheblicher Teil dieser Rohstoffe mit Ursprung in Japan ein wesentlich höheres Preisniveau aufwies als die Rohstoffe aus anderen Ländern, und andererseits durch die bedeutende Präsenz von in japanischem Besitz befindlichen Herstellern von Verbindungselementen in Thailand.

(61) Die Brother Group brachte außerdem vor, dass die chinesischen ausführenden Hersteller der untersuchten Ware diese extrem teuren Rohstoffe nicht benötigten, da sie nicht speziell hochwertige Anwendungen, z. B. jene in der Automobilindustrie oder im Öl- und Gassektor, lieferten.

(62) Die Kommission hat bereits in den Erwägungsgründen 132 bis 134 der vorläufigen Verordnung die Gründe dargelegt, aus denen sie beschlossen hat, die japanischen Einfuhren in die Berechnung der Vergleichswerte für Rohstoffe einzubeziehen, und es wurden diesbezüglich keine neuen Argumente oder Beweise vorgebracht. Die Kommission stellte in der Tat fest, dass sowohl Standardschrauben als auch Schrauben besonderer Güte in spezialisierten Sektoren verwendet werden könnten, insbesondere in der Automobilindustrie, und dass sich die Untersuchung in jedem Fall sowohl auf Standardschrauben als auch auf Nicht-Standardschrauben erstreckte. Zudem lagen zwar Statistiken über die Gesamteinfuhren aus Japan vor, doch wurden keine stichhaltigen Beweise für das spezifische Vorhandensein von Stahl besonderer Güte in Standard- oder Nicht-Standardschrauben vorgelegt.

(63) Die Kommission stellte ferner fest, dass mehrere chinesische ausführende Hersteller, die ihre Gewerbeerlaubnis und ihre Satzung vorgelegt haben, Verbindungselemente für die Automobilindustrie herstellten. Gleichermaßen stellten manche der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller hochfeste Gewindestäbe für spezialisierte Sektoren wie Offshore-Ölfelder und Ölpipelines, Schiffsausrüstung und -wartung sowie Bautechnik her.

(64) Die Brother Group widersprach der Feststellung der Kommission, dass der Unterschied beim Einfuhrpreis zwischen den HS-Codes 7213 91 und 7213 99 nicht nur auf den Querschnittsdurchmesser, sondern auch auf einen höheren Kohlenstoffgehalt und das Vorhandensein von Legierungselementen beim HS-Code 7213 99 zurückzuführen war.

(65) Die Brother Group argumentierte, dass für den Fall, dass der angebliche Kohlenstoffgehalt oder die angeblichen Legierungselemente vorhanden und für den deutlich höheren Preis des Warenmixes unter dem HS-Code 7213 99 verantwortlich seien, dies allein dazu führte, dass der Warenmix nicht repräsentativ für den von den chinesischen Herstellern üblicherweise verwendeten Werkstofftyp sei.

(66) Die Feststellung der Kommission stützte sich auf Beweise, die bei den Kontrollbesuchen in den Betrieben der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller eingeholt wurden, insbesondere auf Stahlzertifikate, aus denen die chemische Zusammensetzung der verschiedenen von den chinesischen ausführenden Herstellern verwendeten Rohstoffe hervorgeht. Die Prüfung der Zertifikate ergab, dass sich die Stahlrohstoffe in puncto Kohlenstoffgehalt und Vorhandensein von Legierungselementen unterschieden.

(67) Die Vorbringen wurden folglich zurückgewiesen, und da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, wurden die in den Erwägungsgründen 153 bis 163 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

3.1.4. *Arbeit*

(68) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachte Chinafar erneut vor, dass der Vergleichswert für Arbeit auf der Grundlage der jährlichen Arbeitskosten im repräsentativen Land, dividiert durch die Zahl der bei Chinafar und nicht im repräsentativen Land geleisteten jährlichen Arbeitsstunden, berechnet werden sollte.

(69) Die Kommission erläuterte in Erwägungsgrund 169 der vorläufigen Verordnung die Gründe für die Berechnung des Vergleichswerts für Arbeit und warum sie den von der Chinafar Group vorgeschlagenen Ansatz ablehnte. Die Chinafar Group legte jedoch keine zusätzlichen Argumente oder Beweise zur Untermauerung des eigenen Vorbringens vor. Der Antrag wird daher zurückgewiesen.

(70) Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die in den Erwägungsgründen 165 bis 169 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen bestätigt.

3.1.5. *Strom*

(71) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachten die Brother Group und der EFDA vor, dass die unverzerrten Stromkosten falsch berechnet worden seien. Sie brachten vor, dass die Kommission i) die Energieanpassungsabgabe fälschlicherweise als Anpassungsindex nach oben angewandt habe, anstatt den absoluten Wert zum Basispreis zu addieren, ii) den Pauschaltarifzeitraum fälschlicherweise als Spitzenverbrauchszeitraum eingestuft und iii) die Servicegebühr und den Leistungspreis doppelt gezählt habe.

(72) Nach Prüfung der Vorbringen akzeptierte die Kommission zwei dieser Punkte, nämlich die Behauptungen betreffend i) die Erhebung der Energieanpassungsabgabe und iii) die doppelte Zählung der Servicegebühr und des Leistungspreises. Dementsprechend überarbeitete die Kommission den Vergleichswert für Strom.

(73) Die Kommission wies das Vorbringen zurück, der Pauschaltarifzeitraum sei fälschlicherweise als Spitzenverbrauchszeitraum eingestuft worden. Tatsächlich hatten die chinesischen Hersteller ihren Stromverbrauch in fünf verschiedenen Tarifkategorien gemeldet: allgemeiner, pauschaler, Spitzen-, Schwach- und Hochlasttarif. Allerdings gibt es im repräsentativen Land in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Verbrauchs nur zwei unterschiedliche Tarifkategorien für Strom: Spitzen- und Schwachlast. In ihrer Klassifizierung stellte die Kommission fest, dass der von den chinesischen Herstellern gemeldete durchschnittliche Pauschalsatz eher den Spitzentarifen ähnelte und verwendete daher die Spitzentarife im repräsentativen Land als Vergleichswert für den zum allgemeinen, pauschalen, Spitzen- und Hochlasttarif gemeldeten Verbrauch und verwendete den Schwachlasttarif als Vergleichswert für Zeiten niedrigen Verbrauchs. Die Brother Group legte keine Beweise für die Behauptung vor, dass anstelle des Spitzenverbrauchs der Pauschalverbrauch als der Verbrauchswert zu Schwachlastzeiten zu betrachten sei. Daher wurde es als angemessener erachtet, den Pauschaltarif als Spitzensatz einzustufen.

3.1.6. *Erdgas*

(74) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in Erwägungsgrund 175 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.1.7. *Nebenprodukte*

(75) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in Erwägungsgrund 176 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.1.8. *VVG-Kosten und Gewinne*

(76) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung wiederholten die Chinafar Group, Junyue, die Brother Group und der EFDA, dass die ermittelten malaysischen Unternehmen im Vergleich zu den thailändischen Unternehmen zuverlässiger und repräsentativer seien.

(77) In Bezug auf die Repräsentativität der malaysischen Unternehmen hatte die Kommission bereits in den Erwägungsgründen 143 und 144 der vorläufigen Verordnung erläutert, warum sie zwei der drei malaysischen Unternehmen im Vergleich zu den thailändischen Unternehmen nicht als zuverlässigere und repräsentativere Vergleichsunternehmen erachtete.

(78) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen brachten die Brother Group, Junyue und die Chinafar Group vor, die Kommission habe einen Fehler begangen, indem sie das malaysische Unternehmen Tong Herr Fasteners Co. Sdn. Bhd. (im Folgenden „Tong Herr“) nicht als geeignetes Unternehmen erachtet habe. Junyue brachte vor, dass aus der Gewinn- und Verlustrechnung von Tong Herr hervorgehe, dass das Unternehmen im Jahr 2024 rentabel gewesen sei, während die Brother Group behauptete, die Kommission könne sich nur auf eines der beiden Geschäftsjahre stützen, die sich mit dem Untersuchungszeitraum überschneiden.

(79) Die Kommission stellte fest, dass Junyue die Gewinn- und Verlustrechnung für Tong Herr Resources Bhd. und nicht für Tong Herr, den Unternehmensbereich der Gruppe, der Verbindungselemente herstellt, vorgelegt hatte. Daher konnten diese Informationen nicht als Nachweis dafür herangezogen werden, dass der Unternehmensbereich 2024 rentabel war.

(80) Das Vorbringen, die ermittelten malaysischen Unternehmen seien zuverlässiger und repräsentativer als die thailändischen Unternehmen, wurde daher zurückgewiesen.

(81) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachten die Chinafar Group, Junyue, die Brother Group und der EFDA vor, dass der thailändische Vergleichswert für VVG-Kosten und Gewinne unangemessen hoch sei, da sich die Kommission nur auf zwei Unternehmen, Sanwa Iron (Thailand) Company Ltd. und Thai Meira Co, Ltd, stütze und diese Stichprobe folglich von der übermäßigen Gewinnspanne des letztgenannten Unternehmens betroffen sei, die für die normale Gewinnspanne im Herstellungssektor von Verbindungselementen nicht repräsentativ sei.

(82) Die Chinafar Group und Junyue wiederholten ihre im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung vorgebrachten Stellungnahmen, dass dieser hohe Gewinn nicht repräsentativ sei, da der Schwerpunkt des Geschäftsmodells von Thai Meira auf der Herstellung spezialisierter hochwertiger Verbindungselemente liege. Sie brachten ferner vor, dass nur ein kleiner Teil der Produktion von Thai Meira auf Schrauben ohne Kopf entfalle, was das Unternehmen für die Berechnung des Vergleichswerts für VVG-Kosten und Gewinne ungeeignet mache.

(83) Erstens hat die Kommission bereits in Erwägungsgrund 139 der vorläufigen Verordnung erläutert, dass keine Beweise dafür vorliegen, dass die Rentabilität der Verkäufe in spezialisierten Sektoren höher gewesen ist als die Rentabilität der Verkäufe an andere Branchen.

(84) Zweitens konnte die Kommission keine Unternehmen ermitteln, die ausschließlich die untersuchte Ware herstellen. Folglich musste sie auf Unternehmen zurückgreifen, die ein breiteres Warenspektrum herstellen, einschließlich der untersuchten Ware. Dies galt für Thai Meira und alle anderen Hersteller sowohl in Thailand als auch in Malaysia. Die Tatsache, dass Thai Meira andere Waren als die untersuchte Ware herstellt, beeinträchtigt die Eignung dieses Unternehmens als für die Ermittlung eines Vergleichswerts für Gewinne und VVG-Kosten repräsentatives Unternehmen nicht. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(85) Die Chinafar Group brachte vor, dass das thailändische Unternehmen S.J. Screws Co. Ltd. in einer früheren Antidumpinguntersuchung zu bestimmten Verbindungselementen aus Eisen oder Stahl, bei denen es sich um eine ähnliche Ware wie die betroffene Ware handelte, als repräsentatives Unternehmen angesehen worden sei.

(86) Der Untersuchungszeitraum der Untersuchung zu bestimmten Verbindungselementen aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China erstreckte sich vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020. Alle Feststellungen in diesem Fall gingen dem Bezugszeitraum dieser Untersuchung voraus. Die Kommission stellte in der aktuellen Untersuchung fest, dass es sich bei S. J. Screws Co. Ltd. um einen Händler und nicht um einen Hersteller der untersuchten Ware handelte und das Unternehmen daher bei der Ermittlung eines Vergleichswerts für VVG-Kosten und Gewinne nicht berücksichtigt werden konnte.

(87) Chinafar Group, Junyue, die Brother Group und der EFDA brachten vor, dass die Kommission zumindest die Anzahl der thailändischen Unternehmen, die in den für die Berechnung der VVG-Kosten und Gewinne herangezogenen Pool von Unternehmen einbezogen werden, erhöhen sollte, um dessen Repräsentativität und Zuverlässigkeit zu erhöhen.

(88) Junyue übermittelte ohne Weiteres verfügbare Informationen über weitere 19 thailändische Unternehmen aus der Datenbank des thailändischen Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung ([11]), die öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen in Thailand enthält.

(89) Die Brother Group und der EFDA schlugen vor, zwei weitere Unternehmen aufzunehmen: Tycoon Worldwide Group und Thaisin Metal Industries Co., Ltd.

(90) Der EFDA und die Chinafar Group beantragten bei der Kommission eine Überprüfung der fünf bereits in Erwägungsgrund 140 der vorläufigen Verordnung genannten Unternehmen. Sie fochten die Entscheidung der Kommission an, diese Unternehmen aufgrund ihrer geringen Gewinnspanne auszuschließen. Ihrer Ansicht nach sei diese Entscheidung willkürlich und ungerechtfertigt gewesen.

(91) Nach Prüfung der ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten der von den chinesischen Ausführern vorgeschlagenen Unternehmen gab die Kommission dem Vorbringen statt, die Zahl der thailändischen Unternehmen zu erhöhen, die in die für die Berechnung der VVG-Kosten und Gewinne heranzuziehenden Pool von Unternehmen einbezogen werden sollten. Infolgedessen bezog die Kommission mit Thaisin Metal Industries Co., Ltd., Boonsan Fastener Limited Partnership und Yahata Fastener Thai Co., Ltd. drei weitere Unternehmen in die Erhebung ein. Sie erfüllten dieselben Kriterien, die auch bei der Auswahl von Sanwa Iron (Thailand) Company Ltd. und Thai Meira Co, Ltd. zur Anwendung kamen.

(92) Die anderen von Junyue vorgeschlagenen Unternehmen berücksichtigte die Kommission aus folgenden Gründen nicht:

1. In der Orbis-Datenbank wurden sie als Groß- und Einzelhändler identifiziert ([12]).
2. Ihr gewogener Durchschnittsgewinn in den Jahren 2023 und 2024 wies einen Verlust oder keinen Gewinn auf ([13]).
3. Sie wiesen ungewöhnlich hohe VVG-Werte auf (zwischen 58 % und 89 %) ([14]).
4. Laut ihrer Website stellten sie die untersuchte Ware nicht her ([15]).

(93) Die Kommission bestätigte die Entscheidung, die Tycoon Worldwide Group nicht einzubeziehen, da ihr gewogener Durchschnittsgewinn in den Jahren 2023 und 2024 einen Verlust aufwies.

(94) Die Kommission bestätigte ihre Entscheidung, die fünf in Erwägungsgrund 140 der vorläufigen Verordnung genannten Unternehmen auf der Grundlage ihrer niedrigen Gewinnspannen (0,35 % bis 1,31 %), die nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung nicht als angemessene Gewinnspanne angesehen wurden, da sie fast auf dem Niveau des Break-even-Punkts lagen, auszuklammern.

(95) Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten erhöhten sich von 8 % auf 9,6 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn verringerte sich von 21,2 % auf 14,8 %.

([11]) https://datawarehouse.dbd.go.th/index, zuletzt abgerufen am 23. Juli 2025.
([12]) Bangkok Fastener and Supply Co., Ltd., Bee Fastener Co., Ltd., Clarendon Specialty Fasteners und S. J. Screwthai Company Limited.
([13]) Hitech Fastener Manufacture (Thailand) Co. Ltd., Mkt Fastener (Thailand) Company Limited, Tong Herr Fasteners (Thailand) Company Limited, Ty Union Fasteners Company Limited und Bangkok Fastening Company Limited.
([14]) IT Fasteners Limited Partnership, S.K.M. Fasteners Co., Ltd.
([15]) Taiyo Fastener (Thailand) Co., Ltd, Topy Fasteners (Thailand) Ltd., Sangthong Salakphan Company Limited, Thai Mongkol Fasteners Company Limited und Mongkol Fasteners & Parts Co., Ltd.

(96) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die Brother Group und Junyue erneut vor, dass die ermittelten malaysischen Unternehmen zuverlässiger und repräsentativer seien als die thailändischen Unternehmen. Beide widersprachen der Entscheidung der Kommission, Tong Herr auszuschließen. Die Brother Group legte die Gewinn- und Verlustrechnung dieses Unternehmens von 2024 vor, die einen positiven gewogenen Durchschnittsgewinn in den Jahren 2023 und 2024 auswies. Junyue brachte zudem vor, dass die Kommission bei ihrer Analyse die beiden anderen malaysischen Unternehmen Chin Well und Sanwa Iron (Malaysia) völlig außer Acht gelassen habe.

(97) Die Kommission stellte fest, dass in den Gewinn- und Verlustrechnungen von Tong Herr der Jahre 2023 und 2024 ein bestimmter Betrag an anderen Einkünften als Verkaufserlösen ausgewiesen wurde. Die Praxis der Kommission besteht darin, diesen Bestandteil der Einkünfte bei der Berechnung der Gewinne und VVG-Kosten nicht zu berücksichtigen. Würde man die anderen Einkünfte aus der Berechnung herausnehmen, ergäbe sich für beide Jahre ein Verlust.

(98) Die Kommission legte in Erwägungsgrund 144 der vorläufigen Verordnung die Gründe dar, aus denen sie Chin Well nicht als zuverlässiger und repräsentativer für die Ermittlung der VVG-Kosten und Gewinne als die thailändischen Unternehmen ansah.

(99) Sanwa Iron (Malaysia) konnte zwar als geeignetes Unternehmen angesehen werden, doch kam die Kommission zu dem Schluss, dass der in Erwägungsgrund 91 dargelegte größere Pool thailändischer Unternehmen einen zuverlässigeren und repräsentativeren Datensatz lieferte als die malaysischen Unternehmen.

(100) Daher wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

(101) Die Brother Group und der EFDA widersprachen der Entscheidung der Kommission, bestimmte Unternehmen mit der Begründung auszuschließen, dass sie die untersuchte Ware nicht herstellten. Diese Unternehmen stellten Waren der weiter gefassten Kategorie von Verbindungselementen her; darüber hinaus stellte keines der ausgewählten Unternehmen ausschließlich die untersuchte Ware her, sondern eine breite Produktpalette.

(102) Junyue beanstandete zudem, dass der Ausschluss bestimmter Unternehmen auf individueller Basis unbegründet sei. Das Vorbringen von Junyue im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung stützte sich auf aggregierte Zahlen für den gesamten thailändischen Wirtschaftszweig für Verbindungselemente. Junyue argumentierte, dass etwaige Anomalien wie niedrige Gewinnspannen oder übermäßig hohe VVG-Kosten durch die Datenaggregation ausgeglichen würden.

(103) Darüber hinaus brachte Junyue vor, dass die Kommission keine angemessene Begründung für den Ausschluss von Unternehmen auf der Grundlage der Daten aus der Orbis-Datenbank oder ihrer Websites vorgelegt habe, da das Dokument zur allgemeinen Unterrichtung keine diese Entscheidung stützenden Beweise enthalten habe.

(104) Erstens stellte die Kommission fest, dass die Verwendung aggregierter Daten des Wirtschaftszweigs die Notwendigkeit einer individuellen Bewertung der spezifischen, die Produktion und die Finanzen betreffenden Situation im Hinblick auf die untersuchte Ware nicht beseitigte, da diese Daten verfügbar waren. Diese individuelle Bewertung war von wesentlicher Bedeutung, um festzustellen, ob ein Unternehmen geeignet war, in den Pool der Unternehmen zur Ermittlung der Gewinne und VVG-Kosten einbezogen zu werden.

(105) Zweitens waren die Informationen aus der Orbis-Datenbank ohne Weiteres verfügbar, und ähnliche Daten konnten auch aus der ohne Weiteres verfügbaren Thai-Data-Warehouse-Datenbank bezogen werden. Zudem waren die Informationen, die den Websites ([16]) der gemäß Erwägungsgrund 92 Nummer 4 der vorliegenden Verordnung von der Auswahl ausgeschlossenen Unternehmen entnommen wurden, ebenfalls ohne Weiteres verfügbar und sagten nichts über die Herstellung der untersuchten Ware aus. Im Fall des Unternehmens Mongkol Fasteners & Parts Co., Ltd. ([17]) konnte die Kommission aus den verfügbaren Informationen nicht schließen, dass es sich tatsächlich um einen Hersteller handelte.

(106) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die interessierten Parteien Zugang zu den erforderlichen Beweisen hatten. Außerdem brachte Junyue kein Argument vor, das zu einer Änderung der Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 91 bis 95 führen würde.

([16]) https://www.topy.co.th/ (zuletzt abgerufen am 16.9.2025).
https://www.xn--72ca6basbt6cwa6f4b1a8owe.com/ (zuletzt abgerufen am 16.9.2025).
https://www.thaimongkol.com (zuletzt abgerufen am 16.9.2025).
https://th.nc-net.com/company/101653/ (zuletzt abgerufen am 16.9.2025).

([17]) บริษัท มงคลฟาสเทนเนอร์สแอนด์พาร์ทส จำกัด | Ban Bo Thong | Facebook (zuletzt abgerufen am 16.9.2025).

(107) Daher wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

3.2. **Ausfuhrpreis**

(108) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung übermittelte der EIFI Stellungnahmen, in denen er der von der Kommission angewandten Methode zur Ermittlung der Dumpingspannen zustimmte. Der EIFI brachte jedoch auch vor, dass die Ausfuhrpreise des ausführenden chinesischen Herstellers nach dem Untersuchungszeitraum gesunken seien, und beantragte, Daten aus der Zeit nach dem Untersuchungszeitraum heranzuziehen, um die Dumpingspannen neu zu bewerten.

(109) Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung muss sich die Untersuchung sowohl auf das Dumping als auch auf die Schädigung erstrecken, und beide Kriterien müssen gleichzeitig untersucht werden; für die Zwecke einer repräsentativen Feststellung ist ein Untersuchungszeitraum auszuwählen. Weiter heißt es in Unterabsatz 3 desselben Artikels, dass Informationen, die sich auf einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum beziehen, normalerweise nicht berücksichtigt werden sollten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Preise nach dem Untersuchungszeitraum üblicherweise nach oben oder unten schwanken. Daher reichen Preisschwankungen allein nicht aus, um die Betrachtung von Daten aus der Zeit nach dem Untersuchungszeitraum zu rechtfertigen. In Ermangelung eines besonderen Grundes dafür, dass die Kommission in diesem Fall von der allgemeinen Regel des Artikels 6 Absatz 1 abweichen und Daten aus der Zeit nach dem Untersuchungszeitraum berücksichtigen sollte, wurde der Antrag des EIFI als unbegründet befunden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(110) Nach der endgültigen Unterrichtung bekräftigte der EIFI seine Stellungnahme und machte geltend, dass die vorgeschlagenen Antidumpingzölle nicht die Höhe des Dumpings widerspiegelten und auf der Grundlage der Einfuhrmengen und -preise in einem Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum neu bewertet werden sollten. Der EIFI brachte ferner vor, die Kommission habe gegen Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung verstoßen, indem sie es bei der Ermittlung der Höhe der Antidumpingzölle unterlassen habe, die die Zeit nach dem Untersuchungszeitraum betreffenden Daten zu bewerten.

(111) Die Kommission widersprach dieser Auffassung aus den bereits in Erwägungsgrund 109 dargelegten Gründen. Außerdem wird die Dumpingspanne für jeden untersuchten ausführenden Hersteller einzeln ermittelt, indem sein individueller Normalwert mit seinen Ausfuhrpreisen verglichen wird. Daher wären die vom EIFI übermittelten Informationen über allgemeine Schwankungen der Ausfuhrpreise ohne detaillierte Angaben zu den Ausfuhrpreisen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, ganz zu schweigen von Angaben zu ihren Normalwerten in der Zeit nach dem Untersuchungszeitraum, in keinem Fall ausreichend, um ihre Dumpingspannen neu zu bewerten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.3. **Vergleich**

(112) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung wiederholte Junyue sein Vorbringen, dass die von der Kommission zur Ermittlung des VVG-Verhältnisses angewandte Methode zu einem unfairen Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis führe, da die Kommission keine Berichtigungen wie Bankgebühren, Kreditkosten, Seefracht und Seeversicherung im rechnerisch ermittelten VVG-Verhältnis abgezogen habe, während sie diese Kosten von der Berechnung des Ausfuhrpreises von Junyue abgezogen habe. Auch die Chinafar Group unterstützte dieses Vorbringen mit ähnlichen Argumenten.

(113) Obwohl Junyue auch erläuterte, warum das Unternehmen mit der Argumentation der Kommission in den Erwägungsgründen 190 bis 194 der vorläufigen Verordnung nicht einverstanden war, legten weder Junyue noch die Chinafar Group zusätzliche Beweise zur Untermauerung ihrer Behauptungen vor; insbesondere gab es keine Beweise dafür, dass die VVG-Kosten der betreffenden thailändischen Unternehmen Transportkosten für die Lieferung an die Abnehmer enthielten.

(114) Die Kommission blieb bei der Auffassung, dass der Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt wurde, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Daher waren keine Berichtigungen erforderlich, um den Normalwert wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen. Daher werden diese Vorbringen zurückgewiesen und die Erwägungsgründe 188 sowie 193 bis 197 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

(115) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Junyue sein Vorbringen zum Vergleich seines Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis. Junyue brachte ferner vor, dass die Kommission die Beweislast dafür tragen sollte, dass die rechnerisch ermittelten Vergleichswerte für den Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk ermittelt würden. Dieses Vorbringen entsprach im Wesentlichen dem Vorbringen, das bereits im Anschluss an den zweiten Vermerk vorgebracht und in den Erwägungsgründen 190 bis 194 der vorläufigen Verordnung behandelt wurde, und es wurden keine neuen Argumente oder Beweise vorgelegt. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.4. **Dumpingspannen**

(116) Wie in den Erwägungsgründen 72 und 91 dargelegt, passte die Kommission auf Vorbringen interessierter Parteien die Dumpingspannen an.

(117) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne (in %)
Zhejiang Junyue Standard Part Co., Ltd.	54,7
Brother Group: — Jiaxing High-enter Fasteners Co., Ltd. — Zhejiang Morgan Brother Technology Co., Ltd. — Jiaxing Brother Standard Part Co., Ltd	57,1
Chinafar Group: — Jiaxing Chinafar Standard Parts Co., Ltd. — Jiangsu Zhe Fasteners Co., Ltd.	72,3
Sonstige im Anhang genannte mitarbeitende Unternehmen	59,8
Alle übrigen Unternehmen	72,3

(118) Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung.

(119) Wie im Erwägungsgrund 203 der vorläufigen Verordnung ausgeführt, war der Grad der Mitarbeit hoch. Auf dieser Grundlage hielt es die Kommission für angemessen, die Dumpingspanne für nicht mitarbeitende ausführende Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die für ein mitarbeitendes, in die Stichprobe einbezogenes und individuell ermitteltes Unternehmen festgestellt wurde.

4. **SCHÄDIGUNG**

4.1. **Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion**

(120) Zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion gingen keine Stellungnahmen ein. Folglich werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 205 bis 206 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.2. **Unionsverbrauch**

(121) Es gingen keine Stellungnahmen zum Unionsverbrauch ein. Folglich werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 207 bis 209 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

4.3.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(122) Zu Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land gingen keine Stellungnahmen ein. Folglich werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 210 bis 213 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3.2. *Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land: Preisunterbietung und Verhinderung von Preiserhöhungen*

(123) Die Chinafar Group brachte vor, dass die geringe Kapazitätsauslastung der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen die Herstellstückkosten aufgrund der Fixkostenzuweisung künstlich überhöht und zu unverhältnismäßig hohen Zielpreisunterbietungsspannen geführt habe. Chinafar forderte daher, die Kapazitätsauslastung nach branchenüblichen Methoden neu zu berechnen, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

(124) Die Kommission stellte fest, dass die Zielpreisunterbietungsspannen auf den Daten der drei in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen beruhen, deren Fixkosten weniger als 30 % der gesamten Herstellkosten ausmachen. Dieser Anteil der Fixkosten an den gesamten Herstellkosten kann im Verhältnis zu den in der Industrie üblichen Werten und den Daten des Sektors für die betroffene Ware sogar als gering angesehen werden. Die Behauptung, dass die geringe Kapazitätsauslastung die Kosten „künstlich überhöhte", ist daher unbegründet, da die für die Berechnung der Zielpreisunterbietungsspannen verwendete Fixkostenverteilung auch weiter innerhalb akzeptabler Parameter liegt. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(125) Zu den Preisen der Einfuhren aus dem betroffenen Land, zur Preisunterbietung und zur Verhinderung einer Preiserhöhung gingen keine weiteren Stellungnahmen ein. Folglich werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 214 bis 219 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

(126) Zur wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union gingen keine Stellungnahmen ein. Folglich werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 220 bis 254 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5. **SCHADENSURSACHE**

(127) Ein Einführer, Kohlhage, brachte vor, der Wirtschaftszweig der Union stehe vor Herausforderungen durch externen Druck (geopolitische Spannungen, Sanktionen und Handelshemmnisse) und internes Versagen der Politik (unzureichende produktivitätssteigernde Maßnahmen), die die Inflation und die Herstellkosten in die Höhe getrieben hätten. Kohlhage argumentierte, dass Antidumpingzölle auf die Ware diesen systemischen Problemen nicht gerecht würden und die Produktivität in von eingeführten Waren abhängigen Sektoren weiter verringern könnten, was die Inflation beschleunige.

(128) Wie jedoch in Erwägungsgrund 274 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ist das Argument, dass Antidumpingmaßnahmen den Wirtschaftszweig der Union daran hindern, die Preise an Kostensteigerungen anzupassen, unbegründet. Ohne gedumpte Einfuhren, die einen Abwärtspreisdruck ausüben, könnte der Wirtschaftszweig der Union unabhängig auf die Marktbedingungen reagieren. Dem Vorbringen mangelte es an weiteren Beweisen dafür, wie Antidumpingzölle die Produktivität oder die Inflation in den nachgelagerten Sektoren verschlechtern würden. Aus diesem Grund wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(129) Hinsichtlich der Schadensursache gingen keine weiteren Stellungnahmen ein. Folglich werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 255 bis 275 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

6.1. **Schadensspanne**

(130) Der EIFI brachte vor, dass die Höhe der vorläufigen Zölle die Schwere der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung nicht ausreichend berücksichtige und den erheblichen Anstieg der gedumpten Einfuhren nicht gebremst habe, der nach der Einleitung der Untersuchung weiterhin Druck auf den Wirtschaftszweig der Union ausgeübt habe, was sich an einem Aufwärtstrend der Einfuhrmengen und einem Abwärtstrend der durchschnittlichen Einfuhrpreise zeige. Der EIFI beantragte daher eine Neubewertung der Höhe der Zölle, um diesen Veränderungen nach dem Untersuchungszeitraum in vollem Umfang Rechnung zu tragen und die Dumpingberechnung durch einen Vergleich der chinesischen CIF-Preise und Preisangebote nach dem Untersuchungszeitraum mit dem rechnerisch ermittelten Normalwert zu aktualisieren, sodass festgestellt werden kann, ob die für den Untersuchungszeitraum berechnete Dumpingspanne unter den neueren Marktbedingungen weiterhin angemessen ist.

(131) Wie der EIFI selbst ausführt, sollten Informationen, die sich auf einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum beziehen, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Grundverordnung normalerweise nicht berücksichtigt werden. Allein die Schwankungen der Einfuhrmengen und -preise nach dem Untersuchungszeitraum stellten keinen Umstand dar, der den vorgeschlagenen Antidumpingzoll offensichtlich unangemessen werden ließ, zumal der Anstieg der Einfuhrmengen aus China auch nach dem Untersuchungszeitraum für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle bewertet wurde, wie in Abschnitt 8.3 dargelegt.

(132) Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(133) Zur Höhe der Maßnahmen gingen keine weiteren Stellungnahmen ein. Deshalb wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 276 bis 284 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

(134) Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und alle übrigen Unternehmen ergeben sich die folgenden endgültigen Dumpingspannen und Schadensbeseitigungsschwellen:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne (in %)	Endgültige Schadensspanne (in %)
Zhejiang Junyue Standard Part Co., Ltd.	54,7	196
Brother Group: — Jiaxing High-enter Fasteners Co., Ltd. — Zhejiang Morgan Brother Technology Co., Ltd. — Jiaxing Brother Standard Part Co., Ltd	57,1	211
Chinafar Group: — Jiaxing Chinafar Standard Parts Co., Ltd. — Jiangsu Zhe Fasteners Co., Ltd.	72,3	237
Sonstige im Anhang genannte mitarbeitende Unternehmen	59,8	212
Alle übrigen Unternehmen	72,3	237

(135) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung im betroffenen Land“ wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen und Importe, wie in Erwägungsgrund 118 dargelegt.

(136) Wie im Erwägungsgrund 203 der vorläufigen Verordnung ausgeführt, war der Grad der Mitarbeit hoch. Auf dieser Grundlage hielt es die Kommission für angemessen, die Dumpingspanne und die Schadensbeseitigungsschwelle für nicht mitarbeitende ausführende Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne beziehungsweise Schadensbeseitigungsschwelle festzusetzen, die für ein mitarbeitendes, in die Stichprobe einbezogenes und individuell ermitteltes Unternehmen festgestellt wurde.

(137) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der EIFI vor, dass 17 im Anhang aufgeführte Unternehmen nicht als mitarbeitend hätten angesehen werden dürfen, da diese Unternehmen die von der Kommission am 19. Juni 2025 angeforderten ergänzenden Unterlagen verspätet oder unvollständig vorgelegt hätten.

(138) Die Kommission prüfte die Einreichungen und stellte fest, dass einige der Einreichungen zwar nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist vom 26. Juni 2025 eingingen, die Verzögerungen oder Mängel jedoch nicht so erheblich waren, dass diese Unternehmen nicht als mitarbeitend angesehen werden konnten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(139) Nach der endgültigen Unterrichtung legten drei weitere chinesische ausführende Hersteller die angeforderten ergänzenden Unterlagen vor. Die Kommission prüfte die Einreichungen und beschloss, die Unternehmen in den Anhang aufzunehmen. Die Kommission legte den geänderten Anhang am 16. September 2025 offen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

6.2. **Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen**

(140) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne (in %)	Endgültige Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Zhejiang Junyue Standard Part Co., Ltd.	54,7	196	54,7
Brother Group: — Jiaxing High-enter Fasteners Co., Ltd. — Zhejiang Morgan Brother Technology Co., Ltd. — Jiaxing Brother Standard Part Co., Ltd	57,1	211	57,1
Chinafar Group: — Jiaxing Chinafar Standard Parts Co., Ltd. — Jiangsu Zhe Fasteners Co., Ltd.	72,3	237	72,3
Sonstige im Anhang genannte mitarbeitende Unternehmen	59,8	212	59,8
Alle übrigen Unternehmen	72,3	237	72,3

7. **UNIONSINTERESSE**

7.1. **Interesse der Lieferanten des Wirtschaftszweigs der Union, der unabhängigen Einführer und der Verwender**

(141) Nach der vorläufigen Unterrichtung befürwortete der Verband der Europäischen Stahlhersteller EUROFER, der die Lieferanten des bei der Herstellung von Schrauben verwendeten Walzdrahtstahlsubstrats vertritt, die Einführung der Maßnahmen.

(142) Darüber hinaus legte der EIFI mehrere Unterstützungsschreiben verschiedener Unternehmen in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen vor, in denen die Einführung von Maßnahmen unterstützt wird.

(143) Ein Einführer, Pretec AB, brachte vor, dass die Einführung von Antidumpingzöllen den nordischen Einführern und Endverwendern schaden würde, da es in der Union keine Alternativen für feuerverzinkte Infrastruktur-Baustäbe mit einer Länge von 5,8 m gebe, wodurch die Kosten steigen und Infrastrukturprojekte gefährdet würden.

(144) Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren aus nicht chinesischen Drittländern im Untersuchungszeitraum bereits 13 % des Marktes ausmachten, während die Antidumpingmaßnahmen darauf abzielen, einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, indem auch sichergestellt wird, dass Alternativen verfügbar bleiben — nicht aber Einfuhren aus China zu verbieten. Darüber hinaus bestätigten, wie in Erwägungsgrund 19 angegeben, die vom EIFI vorlegten Beweise, dass die Unionshersteller in der Lage sind, feuerverzinkte Infrastruktur-Baustäbe mit einer Länge von bis zu 6 Metern herzustellen sowie Zinkbeschichtungen und andere Korrosionsschutzmethoden anzuwenden, was in direktem Widerspruch zu den Behauptungen von Pretec steht. Diese Faktoren belegen, dass es tragfähige Alternativen gibt, die potenzielle Marktstörungen abmildern.

7.2. **Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse**

(145) Bezüglich des Unionsinteresses wurden keine Stellungnahmen übermittelt. Folglich wurden die in der vorläufigen Verordnung genannten Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse bestätigt.

8. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

8.1. Endgültige Maßnahmen

(146) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

(147) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Zhejiang Junyue Standard Part Co., Ltd.	54,7
Brother Group: — Jiaxing High-enter Fasteners Co., Ltd. — Zhejiang Morgan Brother Technology Co., Ltd. — Jiaxing Brother Standard Part Co., Ltd	57,1
Chinafar Group: — Jiaxing Chinafar Standard Parts Co., Ltd. — Jiangsu Zhe Fasteners Co., Ltd.	72,3
Sonstige im Anhang genannte mitarbeitende Unternehmen	59,8
Alle übrigen Unternehmen	72,3

(148) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Für Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügenden Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wird, können diese Zollsätze nicht in Anspruch genommen werden; vielmehr sollten diese Einfuhren dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen.

(149) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten [18]. Er muss alle maßgeblichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, von dem für ihn geltenden Zollsatz zu profitieren. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(150) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Unternehmen“ gilt.

(151) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

[18] E-Mail: TRADE-TDI-NAME-CHANGE-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.

(152) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den/die individuellen Zollsatz/Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

(153) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle übrigen Unternehmen nicht nur für die bei dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

(154) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum in die Union ausgeführt hat, und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

8.2. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(155) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

8.3. **Rückwirkung**

(156) Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der untersuchten Ware.

(157) Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wurden die im Kontext der zollamtlichen Erfassung erhobenen Daten ausgewertet. Die Kommission prüfte, ob die Kriterien für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt waren.

(158) Die Kriterien für die Erhebung von Zöllen im Zeitraum der zollamtlichen Erfassung sind in Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung festgelegt.

(159) Die Bedingung aus Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung ist erfüllt, da die Einfuhren nach der Erfassungsverordnung und anschließend gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich erfasst wurden.

(160) Die Einführer erhielten nach der Veröffentlichung der Erfassungsverordnung sowie der vorläufigen Verordnung nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b der Grundverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(161) Keine interessierte Partei sprach sich gegen die zollamtliche Erfassung aus. Allerdings gingen Stellungnahmen des EFDA und des EIFI zur möglichen rückwirkenden Einführung von Zöllen ein. Der EIFI erklärte sich bereit, die Zölle während des Zeitraums der zollamtlichen Erfassung zu erheben.

(162) Nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c der Grundverordnung muss „schon früher Dumping über einen längeren Zeitraum“ vorgelegen haben oder der Einführer muss „nach dem Ausmaß des Dumpings und der angeblichen oder festgestellten Schädigung von dem Dumping Kenntnis“ gehabt haben oder hätte haben müssen. Im vorliegenden Fall hat die Kommission berücksichtigt, dass die Einführer seit dem Tag der Einleitung der Untersuchung in Bezug auf das Dumping Kenntnis vom Ausmaß des Dumpings und der angeblichen oder festgestellten Schädigung hatten oder hätten haben müssen.

(163) Tatsächlich enthielten die Einleitungsbekanntmachung und die nichtvertrauliche Fassung des Antrags eine Reihe von Erklärungen und Beweisen, die das Ausmaß des angeblichen Dumpings und der angeblichen Schädigung untermauerten und belegten, z. B. in den Abschnitten 3 und 4 der Einleitungsbekanntmachung und in den Abschnitten B und C.5 der nichtvertraulichen Fassung des Antrags. Daher war die Kommission der Ansicht, dass die Einführer und Verwender Kenntnis von den angeblichen Dumpingpraktiken, dem Ausmaß des Dumpings und der angeblichen Schädigung hatten oder hätten haben müssen.

(164) Der EFDA brachte jedoch vor, dass die Einführer in der Union keine historische Grundlage gehabt hätten, um Antidumpingmaßnahmen gegen Kopfschrauben vorherzusehen, da die fraglichen Waren in der Regel eine Vorlaufzeit von bis zu sechs Monaten für die Herstellung und Lieferung der betroffenen Ware benötigten. So seien beispielsweise Einfuhren, die zwischen Januar und März 2025 in Europa eintrafen, bereits im Juli 2024 und damit vor der Einleitung der Untersuchung bestellt worden. Die Kommission stellte fest, dass sich in den Unterlagen zu dieser Untersuchung keine stichhaltigen Beweise finden ließen, die eine Vorlaufzeit von bis zu sechs Monaten für diese Einfuhren bestätigten, sodass sich dieses Argument als spekulativ und nicht durch Fakten untermauert erweist. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(165) Ferner muss nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung „zusätzlich zu der Höhe der Einfuhren, die die Schädigung im Untersuchungszeitraum verursachten, ein erheblicher Anstieg der Einfuhren" zu verzeichnen sein, der in Anbetracht der Zeitspanne und des Volumens und sonstiger Umstände die Abhilfewirkung des anzuwendenden endgültigen Antidumpingzolls wahrscheinlich ernsthaft untergraben wird.

(166) Die Analyse der Kommission ergab einen weiteren wesentlichen Anstieg der Einfuhren über das Niveau der Einfuhren hinaus, die im Untersuchungszeitraum eine Schädigung verursachten, wie in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung vorgeschrieben.

(167) Für diese Analyse verglich die Kommission die durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen und -preisen nach der Einleitung (im Zeitraum von November 2024 bis Juni 2025), wobei sie zwischen i) den ersten vollen Monaten nach der Einleitung der Untersuchung bis zum letzten vollen Monat vor der zollamtlichen Erfassung (November 2024 bis Januar 2025), und ii) den ersten vollen Monaten nach der Einleitung der Untersuchung bis zum letzten vollen Monat vor der Genehmigung vorläufiger Maßnahmen (November 2024 bis Juni 2025) unterscheidet.

Tabelle 1

Einfuhren von Schrauben ohne Kopf aus China

	Durchschnittliche Tonnen pro Monat	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)
Untersuchungszeitraum (Juli 2023 bis Juni 2024)	9 360	1 213
Untersuchungszeitraum (November 2023 bis Januar 2024)	8 768	1 141
Untersuchungszeitraum (November 2023 bis Juni 2024)	8 978	1 199
Untersuchungszeitraum (Februar bis Juni 2024)	9 105	1 233
Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum (November 2024 bis Januar 2025)	13 458	1 109
Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum (November 2024 bis Juni 2025)	13 427	1 104
Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum (Februar bis Juni 2025)	13 408	1 101

Quelle: Datenbank Surveillance 3 (*).
(*) Auszug vom 7.7.2025.

(168) Die durchschnittliche monatliche Einfuhrmenge aus China belief sich im Untersuchungszeitraum auf 9 360 Tonnen. Das monatliche Durchschnittsvolumen der Einfuhren aus China in der Zeit vom ersten vollen Monat nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union bis zum letzten vollen Monat vor der zollamtlichen Erfassung (November 2024 bis Januar 2025) betrug 13 458 Tonnen und lag damit 44 % über dem Niveau des Untersuchungszeitraums. Bei einem zur Vermeidung jeglicher saisonaler Unterschiede angestellten Monatsvergleich der Einfuhren nach dem Untersuchungszeitraum beziehungsweise im Untersuchungszeitraum (d. h. November 2023 bis Januar 2024 mit einer durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmenge von 8 768 Tonnen) ist die Veränderung des monatlichen Durchschnitts mit einem Anstieg um 53 % sogar noch höher.

(169) Die gleiche Entwicklung zeigt sich beim Vergleich der Einfuhren im Untersuchungszeitraum mit dem Zeitraum nach der Einleitung des Verfahrens bis zum letzten vollen Monat vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen.

(170) Das monatliche Durchschnittsvolumen der Einfuhren aus China in der Zeit vom ersten vollen Monat nach Bekanntmachung der Einleitung der Untersuchung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis zum letzten vollen Monat vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen (November 2024 bis Juni 2025) betrug 13 427 Tonnen und lag damit 43 % über dem Niveau des Untersuchungszeitraums. Beim Monatsvergleich der Einfuhren nach dem Untersuchungszeitraum beziehungsweise im Untersuchungszeitraum (d. h. November 2023 bis Juni 2024 mit einer durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmenge von 8 978 Tonnen) zeigt sich ein Anstieg des monatlichen Durchschnitts um 50 %.

(171) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhrmengen nach der Einleitung erheblich gestiegen sind.

(172) Der EFDA argumentierte, dass der beobachtete Anstieg der Einfuhrmengen in den ersten Monaten des Jahres 2025, insbesondere im Januar und Februar, mit dem normalen saisonalen Muster in der Branche im Einklang stehe, da Unternehmen die Lagerbestände in der Regel im November und Dezember für die Bestandsverwaltung zum Jahresende verringern und anschließend in den ersten Monaten des Jahres ihre Bestände wieder auffüllten. Diese Schwankungen stünden in keinem Zusammenhang mit der Antidumpinguntersuchung und würden stattdessen das routinemäßige Marktverhalten widerspiegeln. Die Kommission wies das Argument jedoch zurück, da darin auch identische Zeiträume während und nach dem Untersuchungszeitraum verglichen wurden, insbesondere die Anfangsmonate jedes Jahres, sodass sich die saisonalen Effekte im Vergleich widerspiegelten.

(173) Der EFDA brachte vor, dass es im Untersuchungszeitraum ungewöhnlich niedrige Einfuhrmengen gegeben habe, die auf überschüssige Lagerbestände in den Lagern der Union nach der Pandemie zurückzuführen seien, gefördert durch Unterbrechungen der Lieferkette und verzögerte Lieferungen, die zu einer Bevorratung geführt hätten. Der anschließende Anstieg der Einfuhren nach dem Untersuchungszeitraum spiegele eine Marktkorrektur wider, da die Lagerbestände wieder auf ein typisches Niveau zurückkehren, nicht jedoch einen anormalen Trend. Die Kommission wies das Argument zurück, da, wie in Erwägungsgrund 212 der vorläufigen Verordnung dargelegt, die Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum gegenüber 2023 stiegen, obwohl die Nachfrage in der Union im Untersuchungszeitraum nach wie vor niedrig war.

(174) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass der Durchschnittspreis der Einfuhren nach der Einleitung der Untersuchung zurückging. Beim Vergleich i) der ersten vollen Monate nach der Einleitung der Untersuchung bis zum letzten vollen Monat vor der zollamtlichen Erfassung mit dem Durchschnittspreis im Untersuchungszeitraum zeigt sich ein Preisrückgang von 1 213 EUR/Tonne auf 1 109 EUR/Tonne und damit um 8,6 %, und ii) des ersten vollen Monats nach der Einleitung der Untersuchung bis zum letzten vollen Monat vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen mit dem Durchschnittspreis im Untersuchungszeitraum zeigt sich ein Preisrückgang um 9 % (von 1 213 EUR/Tonne auf 1 104 EUR/Tonne).

(175) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen konnte die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass der Anstieg der Einfuhren die Abhilfewirkung des anzuwendenden endgültigen Antidumpingzolls im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung ernsthaft untergraben könnte.

(176) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass alle Voraussetzungen für eine rückwirkende Erhebung erfüllt sind. Auf die betroffene Ware, die aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2025/141 der zollamtlichen Erfassung unterliegt, sollte daher ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben werden.

(177) Die Höhe des rückwirkend zu erhebenden Zollsatzes sollte auf dem Niveau des endgültigen Zollsatzes gemäß Artikel 1 Absatz 2 festgesetzt werden.

(178) Nach der endgültigen Unterrichtung beanstandete der EFDA, unterstützt von Junyue und der Chinafar Group, die rückwirkende Anwendung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c der Grundverordnung mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung nicht erfüllt seien, da es keine Beweise für anhaltendes Dumping über einen längeren Zeitraum bei der untersuchten Ware gebe. Daher hätten die Einführer weder Kenntnis vom angeblichen Dumping noch vom Ausmaß der behaupteten Schädigung gehabt, insbesondere angesichts der ausdrücklichen Ausklammerung der Ware aus der vorausgegangenen Antidumpinguntersuchung betreffend bestimmte Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl ([19]).

([19]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/191/oj).

(179) Der EFDA betonte, dass es sich bei den meisten Einführern um kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) handle, die nur begrenzt in der Lage seien, Dumpingrisiken unabhängig zu bewerten. Diese Unternehmen arbeiteten in der Regel unter der Annahme, dass die Preise der eingeführten Waren fair sind, und es wäre unangemessen, von KMU zu erwarten, proaktiv Vorsorgemaßnahmen gegen Dumping bei Waren zu ergreifen, die zuvor keiner Antidumpingkontrolle unterzogen wurden, und sie zu bestrafen. Der drastische Anstieg der Einfuhren nach der Einleitung der Untersuchung sei in erster Linie auf Vorlaufzeiten in der Lieferkette zurückzuführen, die bis zu acht Monate zwischen der Aufgabe einer Bestellung und der Zollabfertigung dauerten, und nicht auf vorsätzliche Umgehungen. Die Einfuhren in die Union in den Monaten Januar bis März 2025 seien somit bereits in den Monaten Mai bis Juli 2024 bestellt worden. Die Vorlaufzeiten sollten berücksichtigt werden, wenn im Rahmen anderer Untersuchungen ([20]) geprüft wird, ob die rückwirkende Anwendung von Zöllen erforderlich ist.

(180) Der EFDA hob ferner hervor, dass die Einfuhrmengen der untersuchten Ware ab Februar 2025 zurückgegangen seien, was auf eine Rückkehr zu normalisierten Handelsströmen hindeute. Gleichzeitig seien die Einfuhrpreise stetig gestiegen, was auf eine natürliche Wiederanpassung der Marktbedingungen hindeute. Diese Entwicklungen würden die Rechtfertigung für rückwirkende Zölle weiter schwächen.

(181) Der EIFI bestritt die Behauptung, dass zwischen der Aufgabe einer Bestellung und der Zollabfertigung eine sechsmonatige Vorlaufzeit liege, und stellte Informationen bereit, aus denen kürzere Vorlaufzeiten im Jahr 2024 hervorgingen. Er argumentierte, dass die Differenz von 153 Tagen zwischen der Einleitung der Untersuchung (17. Oktober 2024) und dem Beginn der rückwirkenden Anwendung des Antidumpingzolls (19. März 2025) bedeute, dass Bestellungen von zollpflichtigen Einfuhren nach der Einleitung der Untersuchung erteilt worden seien, als die Einführer bereits Kenntnis vom angeblichen Dumping und der angeblichen Schädigung gehabt hätten. Der EIFI betonte, dass die Entwicklung der Einfuhren ab Juli 2024 einen starken Anstieg der Einfuhren von Schrauben ohne Kopf aus der VR China (12 694-22 584 Tonnen/Monat) gegenüber dem Niveau vor Juli 2023 (6 510–11 449 Tonnen/Monat) gezeigt habe. Diese Entwicklung deute darauf hin, dass der Markt von der bevorstehenden Antidumping-Beschwerde Kenntnis hatte und die Einführer Sendungen vorzogen, um Zölle zu vermeiden. Der EIFI behauptete ferner, dass die Einführer trotz dieses Wissens das Risiko rückwirkender Zölle bewusst in Kauf genommen hätten und nun versuchten, sich der Haftung zu entziehen, indem sie sich auf vermeintliche Vorlaufzeiten beriefen.

(182) Der EIFI bestritt auch die Behauptung, dass der drastische Anstieg der Einfuhren aus der VR China im Zeitraum 2024-2025 auf Bestandsanpassungen nach der Pandemie oder saisonale Muster zurückzuführen sei, und argumentierte, dass er der Erwartung des Marktes hinsichtlich der Antidumping-Beschwerde zuzuschreiben sei. Der Anstieg um 109 % gegenüber dem Vorjahr im ersten Quartal 2025 und ein anhaltender Preisrückgang (von 1 302 EUR/Tonne im Jahr 2023 auf 1 093 EUR/Tonne bis Mitte 2025) widerlegten die Behauptung, es habe sich um ein vorübergehendes oder zyklisches Verhalten gehandelt. Der EIFI betonte, dass der drastische Anstieg und die Preisentwicklung mit der bevorstehenden Untersuchung zusammenhingen, was alternative Erklärungen entkräfte und die Notwendigkeit rückwirkender Zölle zur Bekämpfung von auf Verdrängungswettbewerb ausgerichteten Einfuhren unterstreiche.

(183) Die Kommission erinnerte daran, dass sich Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung auf „Einfuhren“ und nicht auf „Bestellungen“ bezieht, die die Abhilfewirkung des anzuwendenden endgültigen Antidumpingzolls wahrscheinlich ernsthaft untergraben werden. Diese Einfuhren müssen hinsichtlich ihres Zeitpunkts, ihrer Menge und ihres Potenzials zur Untergrabung der Abhilfewirkung von Antidumpingzöllen bewertet werden. Die Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c hängt zwar von der Kenntnis des Einführers vom Dumping ab, doch wird betont, dass rückwirkende Zölle keine Sanktionen darstellen. Ihr Zweck besteht vielmehr darin, die Wirksamkeit von Antidumpingmaßnahmen zu wahren, indem gegen Einfuhren vorgegangen wird, die insgesamt das Risiko bergen, ihre Abhilfewirkung zu untergraben. Bei der Bewertung nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d wird der objektiven Wirkung der Einfuhrmengen und der Marktdynamik Vorrang vor subjektiven Absichten oder Vorlaufzeiten einzelner Einführer eingeräumt ([21]).

(184) In dieser Untersuchung räumte die Kommission ein, dass zwischen der Bestellung und dem Einfuhrdatum möglicherweise mehrere Monate vergangen sind. Sie überprüfte die von den Parteien vorgelegten Beweise zu den Vorlaufzeiten in der Lieferkette bei der untersuchten Ware, wies sie jedoch weitgehend als unbegründet oder unvollständig zurück. Zu den wichtigsten Mängeln gehörten fehlende Bestellungen und/oder fehlende entsprechende Rechnungen, gefolgt von fehlenden Zollunterlagen in bestimmten Fällen. Darüber hinaus arbeiteten einige Einführer, die Informationen bereitstellten, nicht an dieser Untersuchung mit, sodass ihre Gesamteinfuhrmengen in die Union weiterhin nicht bekannt waren. Infolgedessen entsprachen die von den mitarbeitenden Einführern übermittelten Informationen weniger als 5 % der Gesamteinfuhren der untersuchten Ware in die Union im Untersuchungszeitraum. Abgesehen davon, dass diese Daten in Anbetracht der in Erwägungsgrund 183 genannten Grundsätze im Wesentlichen nicht von Belang waren, hielt sie die Kommission nicht für ausreichend repräsentativ, um von der Annahme auszugehen, dass sich alle anderen Einführer in einer ähnlichen Lage befanden.

([20]) Beispielsweise Durchführungsverordnung (EU) 2025/45 der Kommission vom 8. Januar 2025 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von mobiler Zugangstechnik mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/45, 9.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/45/oj).

([21]) Diesbezüglich verweist die Kommission auf das Urteil vom 8. Mai 2019, Stemcor London Ltd und Samac Steel Supplies Ltd/Europäische Kommission, Rechtssache T-749/16, ECLI:EU:T:2019:310.

(185) Angesichts der von ihr vorgenommenen Analyse des erheblichen Anstiegs der Einfuhren nach dem Untersuchungszeitraum vertrat die Kommission die Auffassung, dass zwar einige der Lieferungen von November 2024 bis Februar 2025 teilweise vor Oktober 2024 vor der Untersuchung aufgegebenen Bestellungen zuzuschreiben waren, dass diese Erklärung jedoch nicht ausreichte, um den anhaltenden drastischen Anstieg der Einfuhren zu erklären, der sich im Zeitraum von Februar bis Juni 2025 auf 47 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2024 belief. Darüber hinaus stellte die Kommission einen Rückgang des durchschnittlichen Einfuhrpreises der Ware von Februar bis Juni 2025 um 11 % gegenüber dem Zeitraum von Februar bis Juni 2024 fest, was eine Entwicklung darstellt, die nicht mit der Behauptung des EFDA über die Normalisierung des Marktes vereinbar ist. Dieser Preisrückgang in Verbindung mit dem drastischen Anstieg der Einfuhrmengen entkräftete das Argument der Parteien bezüglich der natürlichen Wiederanpassung der Handelsströme nach Februar 2025.

(186) Darüber hinaus wurde die Behauptung des EFDA, dass die Einfuhren in die Union in den Monaten Januar bis März 2025 bereits im Zeitraum von Mai bis Juli 2024 bestellt worden seien, bei der Analyse des durchschnittlichen Einfuhrpreises für nicht zutreffend befunden. Wenn die Behauptung zuträfe, hätte sich der durchschnittliche Einfuhrpreis im Zeitraum von Januar bis März 2025 (1 057 EUR/Tonne) an die Preisspanne im Zeitraum von Mai bis Juli 2024 (1 218 EUR/Tonne) oder früher angleichen müssen, doch war er stattdessen um 13 % niedriger.

(187) Die Kommission wies das Vorbringen der Parteien bezüglich der Ausklammerung der untersuchten Ware aus der vorausgegangenen Antidumpinguntersuchung betreffend bestimmte Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl als unerheblich für dieses Verfahren zurück. Gemäß der gängigen Praxis und nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c der Grundverordnung beschränkt sich jede Untersuchung auf die im Antrag festgelegte Warendefinition. Die Tatsache, dass in der vorausgegangenen Beschwerde keine Schrauben oder Bolzen genannt werden, hebt die Gültigkeit dieser Untersuchung nicht auf, da der Gegenstand eines Verfahrens allein durch die in der betreffenden Beschwerde vorgebrachten konkreten Behauptungen und Beweise bestimmt wird. Darüber hinaus betonte die Kommission, dass zwischen den Wirtschaftszweigen, die Schrauben ohne Kopf herstellen, und denjenigen, die andere Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl herstellen, Unterschiede im Hinblick auf Produktionsverfahren, Marktfunktionen und Schädigung bestehen. Die Berufung der Parteien auf die vorherige Ausklammerung ist daher fehl am Platz, da damit unabhängige Untersuchungen mit unterschiedlichen Warendefinitionen verquickt wurden. Dieses Argument wurde daher als sachlich und rechtlich unbegründet zurückgewiesen.

(188) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die rückwirkende Anwendung von Zöllen gerechtfertigt ist, da die Beweise gezeigt haben, dass der drastische Anstieg der Einfuhren und die Zeitspanne der Lieferungen nicht durch Vorlaufzeiten erklärt werden kann und die Voraussetzungen für eine rückwirkende Erhebung gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt sind.

(189) Nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung wird der Zoll rückwirkend ab dem 19. März 2025 erhoben.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

(190) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte Zinssatz angewandt, der am ersten Kalendertag jedes Monats im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(191) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern und Unterlegscheiben, ohne Kopf, aus Eisen oder aus anderem als nichtrostendem Stahl, unabhängig von ihrer Zugfestigkeit, ausgenommen Schwellenschrauben und andere Holzschrauben, Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen, die derzeit in die KN-Codes 7318 15 42 und 7318 15 48 eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

([22]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Zhejiang Junyue Standard Part Co., Ltd.	54,7	89ML
Brother Group: — Jiaxing High-enter Fasteners Co., Ltd. — Zhejiang Morgan Brother Technology Co., Ltd. — Jiaxing Brother Standard Part Co., Ltd	57,1	89MM
Chinafar Group: — Jiaxing Chinafar Standard Parts Co., Ltd. — Jiangsu Zhe Fasteners Co., Ltd.	72,3	89MN
Sonstige im Anhang genannte mitarbeitende Unternehmen	59,8	Siehe Anhang
Alle übrigen Unternehmen	72,3	8 999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und folgenden Wortlaut hat: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften Tonnen Schrauben ohne Kopf von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1189 der Kommission vom 13. Juni 2025 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Schrauben ohne Kopf mit Ursprung in der Volksrepublik China werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern und Unterlegscheiben, ohne Kopf, aus Eisen oder aus anderem als nichtrostendem Stahl, unabhängig von ihrer Zugfestigkeit, ausgenommen Schwellenschrauben und andere Holzschrauben, Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen, eingeführt, die derzeit in die KN-Codes 7318 15 42 und 7318 15 48 eingereiht werden, ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/141 zollamtlich erfasst wurden, wobei die Artikel 1 Absatz 2 dargelegten Sätze zur Anwendung kommen. Der Zoll gilt ab dem 19. März 2025.

Artikel 4

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass er

a) die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024) nicht ausgeführt hat,

b) nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und

c) er die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der VR China

Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
ANHUI GOODLINK FASTENER CO., Ltd.	89MO
CELO Suzhou Precision Fasteners Co., Ltd.	89MP
CHANGZHOU MIKI HARDWARE TECHNOLOGY CO., Ltd.	89MQ
Cixi Jinmao Fastener Co., Ltd.	89MR
Eagle Metalware Co., Ltd.	89MT
EVERGREEN (ZHEJIANG) INTELLIGENT MANUFACTURING CO., Ltd.	89MW
FASTWELL METAL PRODUCTS CO., Ltd.	89MX
HAI YAN MACHINERY CO., Ltd.	89MZ
Haining Xinxing Fasteners Co., Ltd.	89NB
Haining Zhongheng Metal Products Co., Ltd.	89NC
HAIYAN LONGCHENG STANDARD PARTS CO., Ltd.	89ND
HAIYAN BOLT CO., Ltd.	89NE
Haiyan C&F Fittings Co., Ltd.	89NF
Haiyan Jiamei Hardware Manufacturing and Tech. Co., Ltd.	89NG
HAIYAN JINNIU FASTENERS CO., Ltd.	89NH
HAIYAN LONGSHENG HARDWARE CO., Ltd.	89NI
Haiyan Wancheng Fasteners Co., Ltd.	89NJ
Haiyan Wandefu Precision Hardware Co., Ltd.	89NK
Haiyan Xingang Standard Parts Co., Ltd.	89NL
Haiyan Xinyuan Technology Co., Ltd.	89NN
Haiyan Xinyue Electrical Appliances Co., Ltd.	89NO
HAIYAN YINGJIE FASTENER CO., Ltd.	89NP
Haiyan Yuanzhong Hardware Co., Ltd.	89NR
Handan Changfa Fastener Manufacturing Co., Ltd.	89NS
Handan City Daoning Fastener Manufacturing Co., Ltd.	89NT
Handan Haosheng Fastener Co., Ltd.	89NV
HANDAN MINGXIN METAL PRODUCTS CO., Ltd.	89NX
HANDAN TONGHE FASTENER MANUFACTURE CO., Ltd.	89NY
Handan Xiaojun Fastener Manufacturing Co., Ltd.	89NZ
Handan Xingbang Fastener Co., Ltd.	89OA
Handan Yaofeng Fastener Manufacturing Co., Ltd.	89OB
Handan Yongnian Hongji Machinery Parts Co., Ltd.	89OC
Handan Zhonglong Fastener Manufacturing Co., Ltd.	89OD
Hebei Chengyi Engineering Materials Co., Ltd.	89OE
Hebei Fuao Fastener Manufacturing Co., Ltd	89OF
Hebei Goodfix Industrial Co., Ltd.	89OG

Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
HEBEI YUETONG FASTENERS MANUFACTURING CO., Ltd.	89OI
Jiangsu Hengyue Hardware Co., Ltd.	89OJ
JIANGSU LIRUNYOU MACHINERY TECHNOLOGY CO., Ltd.	89OK
JIASHAN SANXIN FASTENER Co., Ltd.	89OM
Jiashan Tianyang Fastener Co., Ltd	89ON
JIASHAN WEIJIE HARDWARE CO., Ltd.	89OO
Jiaxing Aerotec Precision Co., Ltd.	89OP
JIAXING BROTHER UNITED FASTENER CO., Ltd.	89OQ
JIAXING CHUANGLI HARDWARE CO., Ltd.	89OR
JIAXING EXCELLENT FASTENER CO., Ltd.	89OS
JIAXING GOOD METAL TECHNOLOGY CO., Ltd.	89OT
JIAXING HONGJIAN TECHNOLOGY CO., Ltd.	89OU
JIAXING JIAWEI MACHINERY TECHNOLOGY COMPANY, Ltd.	89OV
JIAXING JINYU FASTENER FACTORY, Ltd.	89OW
Jiaxing Jiuli Precision Manufacturing Co., Ltd.	89OX
Jiaxing Julong Hardware Technology Co., Ltd.	89OY
JIAXING KINFAST HARDWARE CO., Ltd.	89OZ
JIAXING LONGFIX FASTENERS CO., Ltd.	89PA
JIASHAN PAILONG METAL PRODUCTS CO., LTD.	89XE
JIAXING RISEN HARDWARE CO., Ltd.	89PC
JIAXING SUNFAST METAL CO., Ltd.	89PD
JIAXING YIDA NEW MATERIAL TECHNOLOGY CO., Ltd.	89PE
Jinan Star Fastener Co., Ltd.	89PF
JOYSTART AUTOMOTIVE PARTS CO., Ltd.	89PG
Langxi Longwei Metal Technology Co., Ltd.	89PH
Langxi Mingfeng Fasteners Co.,Ltd	89XF
Lianyungang Jinyu Hardware Co., Ltd.	89PI
LIANYUNGANG PINGXIN FASTENER COMPANY LIMITED	89PJ
Lianyungang Xincheng hardware Co., Ltd.	89PK
LYG Dragonscrew Co., Ltd.	89PL
MIANXUAN FASTENERS CO., Ltd.	89PM
NEDSCHROEF FASTENERS (KUNSHAN) CO., Ltd.	89PN
Ningbo Da Zhi Machine Technology CO., Ltd.	89PO
Ningbo Jinding Fastening Piece CO., Ltd.	89PR
NINGBO LEMNA PRODUCT TECHNOLOGY CO., Ltd.	89PS
Ningbo Sardis Hardware Products Co., Ltd.	89PT
NINGBO YINZHOU HAIYUN METAL PRODUCTS CO., Ltd.	89PV
Ningbo Zhenghai Yongding Fastener Co., Ltd.	89PW
NINGBO ZHENHAI DINGLI FASTENER SCREW CO., Ltd.	89PX

Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
Ningbo Zhongjiang High Strength Bolts Co., Ltd.	89PY
OK TECH CO., Ltd.	89PZ
PINGHU DRAGON FASTENER CO., Ltd.	89QA
QIFENG PRECISION INDUSTRY SCI-TECH CORP.	89QC
Qingdao Super Star Tools Co., Ltd.	89QD
QINGDAO VANKU INDUSTRY GROUP	89QE
QINGDAO XINHUA HARDWARE PRODUCTS CO., Ltd.	89QF
SHANGHAI FIRM METAL CO., Ltd.	89QG
Shanghai Kingpluse Industry Co., Ltd.	89QH
Shanghai Moutain Industries Co., Ltd.	89QJ
SHANGHAI ROMAX HARDWARE CO., Ltd.	89QK
SHANGRAO CITY YIWEN FASTENER CO., LIMITED	89QL
Suzhou YNK Fastener Co., Ltd.	89QM
T&Y Hardware Industry Co., Ltd.	89QN
TAISHAN DONYI HARDWARE CO., Ltd.	89QO
TANDL INDUSTRY CO., Ltd.	89QP
Xingtai Mindu Industrial Co. Ltd.	89QQ
Yongnian Country Tianbang Fasteners Co., Ltd.	89QR
Zhejiang Cooper Turner Beck Green Energy Co., Ltd.	89QT
Zhejiang Donghe Machinery Technology Corporation Limited	89QV
ZHEJIANG EXCELLENT INDUSTRIES CO., Ltd.	89QW
Zhejiang Haixun Precision Technology Co., Ltd.	89QX
ZHEJIANG HYSTRON AUTO PARTS CO., Ltd.	89QY
ZHEJIANG NEW SHENGDA FASTENER CO., Ltd.	89QZ